



CH-3003 Bern, PUE, Chi

An den Gemeinderat Saas-Grund  
3910 Saas-Grund

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM 147/20; 333-1

Kontakt: Jörg Christoffel

**Bern, 5. Mai 2020**

## **Abfallgebühren der Gemeinde Saas-Grund – Empfehlung des Preisüberwachers**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 8. April 2020 hat uns die Gemeinde Saas-Grund eingeladen zu den geplanten Anpassungen der Abfallgebühren Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 21. und 22. April 2020 hat Herr Sandro Kalbermatten, Gemeindegemeinschafter, uns weitere Unterlagen zukommen lassen. Wir bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit mit Herrn Kalbermatten.

Die vorliegenden Akten erlauben uns folgende Stellungnahme:

### **1. Formelles**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die politische Gemeinde Saas-Grund verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG anwendbar und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abfallgebühren der Gemeinde Saas-Grund über ein Empfehlungsrecht.



### 3. Empfehlung des Preisüberwachers

Die Preisüberwachung empfiehlt der Gemeinde Saas-Grund, die Gebühren für die Entsorgung der Küchenabfälle und des Altmetalls nur so weit zu erhöhen, dass seitens der Gebührenzahler der Gemeinde weiterhin Anreize bestehen, die Separatsammlungen zu nutzen. Namentlich in Bezug auf die Küchenabfälle bedeutet dies, dass deren Entsorgungskosten auf Basis eines Kilos eher niedriger sein sollten als beim Hauskehricht.

Sollten entsprechende Überlegungen dazu führen, dass das Verrechnen von kostendeckenden Gebühren nicht angezeigt ist, sind allfällige Defizite der erwähnten Separatsammlungen über die künftig geplante Grundgebühr zu decken.

Bei der Ausgestaltung der Grundgebühr ist schliesslich zu beachten, dass es nicht zu Quersubventionen zwischen den Haushalten und der Hotellerie/Gastronomie kommt.

Die Grundgebühr wird in Saas-Grund aufgrund des Gebäudevolumens ermittelt. Dieses Vorgehen erachten wir grundsätzlich als korrekt bzw. verursachergerecht. Im Falle von sehr voluminösen Gebäuden kann dies jedoch zu sehr hohen Gebühren führen, die dann nicht mehr als verursachergerecht bezeichnet werden können. Wir empfehlen deshalb für Garagen, Scheunen, grössere Lagerhallen u.ä. einen tieferen Frankenwert pro Volumeneinheit (m<sup>3</sup>) anzuwenden.

Wir weisen Sie abschliessend darauf hin, dass der Gemeinderat die Stellungnahme des Preisüberwachers in seinem Entscheid anzuführen hat und falls er der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung seinen abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher